

- 1) Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin.“

einstimmig

- 2) Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, dass zusätzlich zu Ziffer 1 § 9 a (Variante 1 – keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt wird:

§ 9a eingeäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingeäschelter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingeäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.